

Verordnungen des Generalvikars

99. Nutzung von kirchl. Räumen

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß bei Veranstaltungen der Regionalen Bildungswerke oder anderer kirchlicher Stellen weder in unseren Häusern noch in den Räumen der Pfarrgemeinde Mieten oder Nebenkostenpauschale erhoben werden dürfen. Die mit meist hohen kirchlichen Mitteln errichteten Häuser dienen den Veranstaltungen der Seelsorge in der Pfarrei, in einem bestimmten Raum (Pfarrverband, Dekanat) und entsprechen so dem Auftrag der mit der Errichtung von Pfarrzentren und Häusern verbunden ist.

Daß bei privater Nutzung von Räumen der Pfarrzentren oder von nicht kirchlichen Veranstaltern Mieten erhoben werden, ist sinnvoll und auch die Regel.